

# Geschäftsordnung des Beirats der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen im Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

in der Fassung vom 23.09.2009 (Änderungen der Wahlordnung am 29.08.2014, 07.10.2020 und 30.09.2021; Änderung der Geschäftsordnungen 31.05.2018 2018, 07.10.2020 und 30.09.2021, beschlossen vom Vorstand am 31.05.2018,07.10.2020,30.09.2021 und 21.01.2022)

## Inhalt

### Präambel

<b>1.</b>	<b>Grundsätze .....</b>	<b>4</b>
1.1	Aufgaben und Ziele des Beirats .....	4
1.2	Zusammensetzung des Beirats .....	4
1.3	Zusammenarbeit des Beirats mit Vorstand und Geschäftsführung des BeB.....	4
1.3.1.	Grundsätzliches .....	4
1.3.2	Teilnahme an Sitzungen des BeB-Vorstandes.....	4
1.3.3	Unterstützung des Beirats durch die BeB-Geschäftsführung.....	5
1.3.4	Zusammenarbeit mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung	
1.3.5	Einbindung in den Informationsfluss des BeB.....	5
1.4.	Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen in den Mitgliedseinrichtungen und Diensten.....	5
1.5	Vertraulichkeit.....	5
1.6.	Finanzierung	
<b>2.</b>	<b>Wahl.....</b>	
2.1.	Wahlverfahren .....	6
<b>2.2</b>	<b>Berufung.....</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
2.3	Konstituierende Sitzung.....	6
<b>3.</b>	<b>Arbeitsweise .....</b>	<b>6</b>
3.1	Unabhängigkeit .....	6
3.2	Funktionen.....	6
3.3	Sitzungen .....	6
3.3.1	Termine .....	6
3.3.2	Teilnehmer*innen .....	7
3.3.3	Beschlussfassung.....	7
3.3.4	Protokoll.....	7

3.4	Tätigkeitsberichte .....	7
3.4.1	Angehörige .....	7
3.4.2	Vorstand des BeB.....	7
3.5	Amtszeit.....	7
3.5.1	Reguläre Dauer .....	7
3.5.2	Vorzeitiges Ausscheiden .....	8
3.5.3	Vakanz.....	8
	<b>Wahlordnung (Anhang) .....</b>	<b>9</b>

## Präambel

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) setzt sich auf der Grundlage seiner ethischen Haltung, seines christlichen Menschenbildes sowie der UN-Behindertenrechtskonvention für die Belange von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und deren Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen ein. Als Interessenvertretung von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren. Die beiden gewählten und ehrenamtlich tätigen Beiräte, der Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und der Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen begleiten und unterstützen den BeB im kritisch-konstruktiven Dialog und bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und der Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen (BAB) wirken mit bei der Verwirklichung der Ziele des BeB.

- Der BAB berät den Vorstand. Damit ist sichergestellt, dass die Positionen und Interessen von Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen in den Entscheidungen des BeB berücksichtigt sind.
- Der BAB setzt sich ein für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und die Belange von Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen.
- Der BAB steht in engem Austausch mit den Interessenvertretungen in den Einrichtungen und Diensten der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen und Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Damit wirkt der BAB im BeB mit bei der Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, ihren Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen und den Vertreter\*innen der Einrichtungen und Dienste.

Leitmotive für die Mitwirkung des BAB sind die

- Bewahrung und Ausgestaltung des christlichen Menschenbildes, nach dem die Würde aller Menschen von Gott gegebener und unverrechenbarer Bestandteil der Person ist,
- Achtung der Rechte der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und Mitwirkung bei der Umsetzung der UN-BRK

Diese Geschäftsordnung beschreibt die Ziele, Grundsätze und Ordnung der Mitwirkung des Beirats der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen im BeB (im Folgenden auch kurz Beirat) und die Modalitäten seiner Wahl (Anhang).

## 1. Grundsätze

### 1.1 Aufgaben und Ziele des Beirats

Der Beirat bringt die Erfahrungen, Kenntnisse und Kontakte der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung in die Arbeit des BeB ein.

Er wirkt mit, die politischen Weichenstellungen für die Umsetzung der UN-BRK positiv zu gestalten.

Er unterstützt Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen und ihre Vertretungen bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen.

Ziel und Anliegen des Beirates ist eine intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation der Mitgliedseinrichtungen mit den Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderung. Der Beirat stärkt durch Vermittlung von Informationen und Förderung des Erfahrungsaustausches die Kompetenz und Wirksamkeit der Angehörigenvertretungen vor Ort.

Die Mitglieder des Beirats befürworten und unterstützen die diakonische Ausrichtung des BeB und engagieren sich für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

### 1.2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat hat sieben Mitglieder. Diese sind Angehörige und/oder rechtliche Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderung, die von Mitgliedseinrichtungen oder Diensten des BeB unterstützt werden.

Mitglieder des Beirates sollen neben ihrer Expertise als Angehörige und/oder rechtliche Betreuer\*innen möglichst Erfahrungen in einer Angehörigenvertretung haben.

### 1.3 Zusammenarbeit des Beirats mit Vorstand, Geschäftsführung und dem Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB

#### 1.3.1 Grundsätzliches

Der Beirat ist dem Vorstand direkt zugeordnet. Er hat einen Anspruch auf Anhörung und Beratung seiner Anliegen durch die für die Angehörigenarbeit zuständigen Vorstandsmitglieder des BeB.

Der Beirat ist beteiligt bei der strategischen und konzeptionellen Planung der Arbeit des BeB mit Relevanz für die Angehörigen.

Der Beirat ist beteiligt bei der verbandsinternen und- externen Arbeit – zum Beispiel durch Mitwirkung bzw. Teilnahme der Vorsitzenden an Mitgliederversammlungen oder Parlamentarierabenden.

Der Beirat wirkt mit bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der politischen Lobbyarbeit des BeB.

Verlautbarungen des Beirats nach außen, etwa zu den Medien, zum DW EKD, zu politischen Parteien oder zu den Einrichtungsleitungen stimmt der Beirat mit dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden bzw. der Geschäftsführung des BeB ab.

Der BeB vermittelt dem Beirat Kontakte, z. B. zu Politik und Verwaltung.

#### 1.3.2 Teilnahme an Sitzungen des BeB-Vorstandes

Die/der Vorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen gemäß der dort geltenden Regelung.

### 1.3.3 Unterstützung des Beirats durch die BeB-Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des BeB unterstützt den Beirat personell und materiell bei der kompetenten und effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Sie beauftragt eine\*n Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle mit der Unterstützung des Beirats, stellt die Infrastruktur für Besprechungen bereit und leistet logistische und verwaltungstechnische Unterstützung.

### 1.3.4 Zusammenarbeit mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung.

Der Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen kooperiert mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung im BeB auf Augenhöhe. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung der Beiräte statt.

Die Einladung hierzu erfolgt jährlich wechselnd durch die Vorsitzenden.

### 1.3.5 Einbindung in den Informationsfluss des BeB

Der Beirat ist eingegliedert in den Informationsfluss des BeB-Vorstandes.

Die Mitglieder des Beirats erhalten Zugang zum BeB-Mitgliederbereich und zum Wissensportal von Diakonie Deutschland.

Der Beirat informiert über die Homepage und seinen Newsletter die Interessenvertretungen der Mitgliedseinrichtungen.

## **1.4. Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen in der Mitgliedseinrichtungen und Diensten**

Eine „Vertretung der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen“ im Sinne dieses Dokumentes ist ein Gremium, das von der Leitung einer Einrichtung oder eines Dienstes auf vertraglicher und/oder gesetzlicher Grundlage als Interessenvertretung der Eltern, Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen der Klienten der Einrichtung und als Gegenüber der Leitung legitimiert ist.

Der Beirat fördert den Informationsfluss mit den Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen in den Mitgliedseinrichtungen durch Jahresberichte, Beiträge in den BeB-Informationsmedien und eigene (digitale) Mitteilungen über die Geschäftsstelle, sowie Tagungen für Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen

Der Beirat verantwortet die Planung und Durchführung einer jährlichen Tagung für Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen des BeB. Die Planung dieser Tagung erfolgt im Rahmen der jährlichen Klausursitzung des Beirats.

## **1.5 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, über alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des BeB, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Beirat oder sonst bekannt geworden sind, gegenüber Dritten sowie mit den Angelegenheiten nicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BeB Stillschweigen zu wahren.

## **1.6 Finanzierung**

Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich.

Notwendige Kosten werden durch den BeB gemäß den Richtlinien des BeB ersetzt.

Zusätzliche Kosten (z.B. für Fortbildungsmaßnahmen, Zusammenarbeit mit Vernetzungspartnern, Vertretungen von Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen, Öffentlichkeitsarbeit und externe Beratung) beantragt der Beirat bedarfsorientiert beim Vorstand. Die dem Beirat durch den BeB bereitzustellenden Finanzmittel werden vom Vorstand des BeB beschieden.

## **2. Wahl**

### **2.1 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung für den Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen festgelegt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und dieser als Anlage beigefügt.

### **2.2 Berufung**

Der Vorstand des BeB beruft die Mitglieder des Beirates. Er hat das Recht auf Ablehnung im begründeten Einzelfall.

### **2.3 Konstituierende Sitzung**

Bis zur konstituierenden Sitzung bleibt der vorgängige Beirat geschäftsführend im Amt. Die konstituierende Sitzung findet nach der Berufung durch den BeB-Vorstand statt. An ihr nehmen die gewählten und berufenen Beiratsmitglieder teil.

In der konstituierenden Sitzung bestimmt der Beirat aus seinen gewählten und berufenen Mitgliedern die/den Vorsitzende\*n, die/den stellvertretende\*n Vorsitzende\*n, die/den Schriftführer\*in und legt seine interne Aufgabenverteilung fest.

## **3. Arbeitsweise**

### **3.1 Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Beirates sind nicht an Weisungen oder Vorgaben des sie entsendenden Gremiums oder der Vertretung von Angehörigen oder rechtlichen Betreuer\*innen der Einrichtung gebunden.

### **3.2 Funktionen**

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet sie.

Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam oder in Absprache einzeln Ansprechpartner\*innen des Beirats gegenüber den Gremien des BeB und nach außen. Sie halten sich dabei an die Beschlüsse des Beirates.

Sie erarbeiten die Jahresplanung und den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Vorstand.

Der Schriftführer ist für Aufzeichnungen des Beirates, insbesondere die Sitzungsprotokolle zuständig.

### **3.3 Sitzungen**

#### **3.3.1 Termine**

In der Regel finden vier Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungszeit von 3 Sitzungen verteilt sich auf den Nachmittag des Anreisetages und den Vormittag des Abreisetages, die 1. Sitzung im Jahr ist dreitägig, in einer der Einrichtung eines Mitglieds, inklusive An- und Abreise. Der Beirat vereinbart die Termine für das gesamte Jahr und koordiniert sie mit der Geschäftsstelle und den zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Alternativ und/oder zusätzlich können die Sitzungen in Form von Videokonferenzen stattfinden. Die Tagesordnung geht den Teilnehmer\*innen mindestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung unter Einbeziehung der Tagesordnungswünsche der Beiratsmitglieder und Gäste erstellt.

### 3.3.2 Teilnehmer\*innen

Teilnehmer\*innen sind die Beiratsmitglieder.

Als Gäste nehmen auf Einladung durch die/den Vorsitzende\*n die für die Angehörigenarbeit zuständigen Mitglieder des BeB-Vorstands, die/der Beauftragte der BeB-Geschäftsstelle – evtl. zeitweilig – beratend teil. Zudem können die/der Verbandsvorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Geschäftsführer\*in des BeB an Sitzungen teilnehmen.

Als Gäste können auch externe Personen teilnehmen.

### 3.3.3 Beschlussfassung

Zu Beschlüssen des Beirates stimmen nur dessen anwesende Mitglieder ab. Beschlüsse können nur über Anträge erfolgen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die/ der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Beirates und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Anträge können alle Mitglieder des Beirates und der BeB-Vorstand stellen.

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Beirates bzw., bei deren/dessen Abwesenheit, die Stimme der/ des stellvertretenden Vorsitzenden.

### 3.3.4 Protokoll

Über jede Sitzung wird vom Schriftführenden ein Protokoll erstellt, das mindestens die Beschlüsse und Stimmergebnisse enthält. Bei Abwesenheit des/der Schriftführer\*in wird diese Funktion stellvertretend von einem anderen Mitglied übernommen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden des Beirats oder seiner Stellvertretung unterzeichnet.

Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Beirats, die zuständigen Mitglieder des Vorstands und die/der Beauftragte der Geschäftsstelle des BeB vollständig, Sitzungsgäste auszugsweise über den Sitzungsteil, an dem sie teilgenommen haben.

## 3.4 Tätigkeitsberichte

### 3.4.1 Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen

Der Beirat berichtet einmal jährlich den Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen über seine Tätigkeit. Dabei soll er auch wesentliche von ihm erwartete künftige Entwicklungen aufzeigen.

Der Bericht wird bei der jährlichen Tagung der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen des BeB gegeben.

### 3.4.2 Vorstand des BeB

Der Beirat vereinbart mit dem Vorstand jeweils zu Beginn des Jahres eine jahresbezogene Arbeitsplanung. Der Vorstand des BeB erhält den Tätigkeitsbericht in schriftlicher Form. Er kann den Beirat auffordern, über Einzelheiten seiner Tätigkeit zu berichten, soweit sie nicht aus den Sitzungsprotokollen hervorgehen.

Der Beirat beschreibt in der Regel seine Tätigkeit zusätzlich im BeB-Geschäftsbericht.

## 3.5 Amtszeit

### 3.5.1 Reguläre Dauer

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von 4 Jahren. Aus triftigem Grund kann die Amtszeit des Beirates um maximal ein Jahr verlängert werden. Diese Ausnahme wird im gegenseitigen Einvernehmen von Beirat und Vorstand entschieden.

Die Neuwahl des Beirates erfolgt bis zum Ablauf der Amtszeit des amtierenden Beirates.

### 3.5.2 Vorzeitiges Ausscheiden

Mitglieder des Beirates können auf eigenen Wunsch vorzeitig ausscheiden.

Ein Mitglied des Beirates scheidet aus, sobald sein\*e Angehörige\*r oder rechtlich Betreute\*r nicht mehr durch eine BeB-Mitgliedseinrichtung betreut wird.

Der Beirat kann ein Mitglied, welches an drei aufeinanderfolgenden regulären Sitzungen nicht teilgenommen hat, ausschließen.

Verstößt ein Mitglied gegen diese Geschäftsordnung und/oder gegen die Satzung des BeB kann ihm das Mandat vom Vorstand des BeB entzogen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende deren/dessen Funktion.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds tritt eine\*r der drei gewählten Nachrücker\*innen – so weit verfügbar – in den Beirat ein.

### 3.5.3 Vakanz

Der Beirat bleibt amtsfähig, solange er eine\*n Vorsitzende\*n und mindestens drei weitere amtierende Mitglieder hat.

Ist der Beirat nicht mehr amtsfähig, so endet seine Amtszeit. Der Beirat muss neu gewählt werden.

---

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) hat der Konstituierung des Beirates der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer im BeB am 17.11. 2008 zugestimmt.

Berlin, den 21.01.2022

für den Vorstand des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe e.V.:



Frank Stefan (Vorsitzender)



Nadja Abuchater-Bier (Mitglied im BeB-Vorstand)

für den Beirat der Angehörigen und gesetzlichen Betreuern im BeB:



Marion Linder (Vorsitzende)



Rolf Winkelmann (stv. Vorsitzender)

## Anhang

### WAHLORDNUNG

#### für die Wahl des Beirats der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe e.V.

in der Fassung vom 30.09.2021

#### § 1 Durchführung der Wahl

Der BeB-Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen über die Durchführung der Wahl. Diese kann in einer Präsenzveranstaltung oder als Briefwahl erfolgen.

#### § 2 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird durch den BeB-Vorstand eingesetzt.
- (2) Die Wahl wird durch den für die Partizipation „Angehörige und rechtliche Betreuer\*innen“ zuständige\*n Vertreter\*in der BeB-Geschäftsstelle geleitet. Die Wahlleitung erhält Assistenz durch zwei Wahlhelfer\*innen.
- (3) Keine der Personen aus Ziffer (2) darf für die Wahl kandidieren.
- (4) Aufgabe der Wahlleitung ist es,
  - die Mitgliedseinrichtungen des BeB sowie deren Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen über Ziele, Modalitäten und Termin der Wahl des Beirats zu informieren,
  - die Wahl durchzuführen.

#### § 3 Aktives Wahlrecht

- (1) Die Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen der Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) bestimmen Wahlpersonen, die für sie das Wahlrecht ausüben.
- (2) Gibt es in der Mitgliedseinrichtung keine Vertretung von Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen, kann die Einrichtungsleitung (Rechtsträger) eine Wahlperson aus der Gruppe der an der Funktion interessierten Angehörigen oder rechtlichen Betreuer\*innen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung der Einrichtung benennen.
- (3) Die Benennung der Wahlpersonen wird der Wahlleitung schriftlich bis spätestens acht Wochen vor der Wahl mitgeteilt (Formblatt „Bestätigung der Wahlperson“).
- (4) Die Wahlleitung prüft die Wahlberechtigung der Wahlpersonen. Abhängig von der Größe der Einrichtung (Rechtsträger) hat die Wahlperson der Mitgliedseinrichtung ein bis vier Stimmen analog zur BeB-Vorstandswahl. Jede Wahlperson darf nur einen Rechtsträger vertreten.
- (5) Die berechtigten Wahlpersonen erhalten die Wahlunterlagen
  - (a) Briefwahl: Die Wahlunterlagen werden spätestens sechs Wochen vor der Wahl per Post von der Wahlleitung an die berechtigten Wahlpersonen verschickt.
  - (b) Wahl in der Präsenzveranstaltung: Die berechtigten Wahlpersonen erhalten die Wahlunterlagen vor Ort am Tag der Wahl.

#### § 4 Passives Wahlrecht

- (1) Gewählt werden kann jede\*r Angehörige oder rechtliche Betreuer\*in eines Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, der nachweislich in einer BeB-Mitgliedseinrichtung Assistenz erhält, die Geschäftsordnung des Beirats anerkennt und sich bei der Wahlveranstaltung als Kandidat\*in vorstellt.
- (2) Die Kandidat\*innen informieren in der Regel spätestens 8 Wochen vor der Wahl die Wahlleitung über ihre Kandidatur (Rückmeldebogen für Kandidat\*innen). Die Wahlleitung erstellt eine Liste der Kandidat\*innen für die Wahl.  

Bei der Wahl in einer Präsenzveranstaltung sind zusätzlich Nachmeldungen zu Kandidaturen direkt bei der Wahlveranstaltung bis zum Beginn der Abstimmung möglich. Die Berechtigung muss dann innerhalb von 14 Tagen bei der Wahlleitung schriftlich sichergestellt werden (Rückmeldebogen für Kandidat\*innen).
- (3) Die Kandidat\*innen informieren die Beiräte und Wahlpersonen über ihre Expertise als Angehörige\*r und/oder rechtliche\*r Betreuer\*in, die Erfahrungen in der Mitwirkung als Angehörige\*r und/oder rechtliche\*r Betreuer\*in und die mit der Kandidatur verbundenen Ziele.
  - (a) Bei der Briefwahl versendet die Wahlleitung die Informationen über die Kandidat\*innen als Teil der Wahlunterlagen spätestens 6 Wochen vor der Wahl.
  - (b) bei der Wahl in der Präsenzveranstaltung stellen sich die Kandidat\*innen persönlich vor. Kann ein\*e Kandidat\*in nicht an der Wahlveranstaltung teilnehmen, trägt die Wahlleitung im Auftrag der Kandidatin/ des Kandidaten die vorgelegten Angaben zur Person vor.
- (4) Der Beirat der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen wird in der Regel für vier Jahre gewählt.

#### § 5 Wahlvorbereitung

- (1) Die Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen der Mitgliedseinrichtungen und ihre Vertretungen werden spätestens 4 Monate vor der Wahl schriftlich über die Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) zum Wahlverfahren informiert und um die Benennung der Wahlpersonen und Kandidat\*innen gebeten. Die Wahlleitung prüft die Berechtigung der benannten Wahlpersonen und Kandidat\*innen auf Grundlage der schriftlichen Rückmeldebögen. Die Rückmeldebögen müssen spätestens 8 Wochen vor der Wahl der Wahlleitung vorliegen.
- (2) Kandidieren weniger als sieben Personen, ist keine Wahl möglich.
- (3) Die Wahlleitung erstellt eine Kandidat\*innenliste mit den wahlberechtigten Kandidat\*innen und eine Liste mit den wahlberechtigten Wahlpersonen.
- (4) Die Wahlleitung versendet die Kandidat\*innenlisten mit Angaben zur Person der Kandidaten\*innen gemäß § 4 Abs. 3 mit einer Frist von 6 Wochen vor der Wahl an die Wahlpersonen.

#### § 6 Wahlvorgang

- (1) Die Wahl und die Auszählung der Stimmen werden durch eine\*n vom BeB Vorstand bestimmte Person kontrolliert. Diese Person darf nicht selbst für die Wahl kandidieren oder Wahlperson sein.
- (2) Gewählt wird geheim. Die Wahlpersonen wählen sieben Beiratsmitglieder.  
Ungültige Stimmabgaben werden als ungültig gekennzeichnet.

Ungültig sind Stimmabgaben

- a. die nicht auf dem Stimmzettel, der zur Verfügung gestellt wurde, zugesendet wurden,
  - b. die nicht rechtzeitig eingegangen sind,
  - c. die nicht mit dem ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
  - d. die mehr als sieben angekreuzte Namen enthalten,
  - e. ohne ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht,
  - f. von einer Person, die mehrere Rechtsträger vertritt,
  - g. bei denen die Vollmacht im Wahlbrief liegt,
  - h. die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist oder aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.
- (3) Die sieben Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben sieben oder weniger als sieben Personen kandidiert, so sind alle Kandidat\*innen gewählt, die mindestens eine Stimme erhalten haben. Wurden weniger als vier der Kandidat\*innen gewählt, so sind unmittelbar folgend nach demselben Verfahren weitere Personen zu wählen.
- (4) Von den Kandidat\*innen, die nicht in den Beirat gewählt wurden, aber eine Stimme oder mehr erhalten haben, können drei als Ersatzmitglieder („Nachrücker“) in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in den Beirat nachrücken, wenn ein gewähltes Mitglied des Beirats vorzeitig ausscheidet oder dem Beirat nicht angehören kann.
- (5) Der Vorstand des BeB beruft die Mitglieder des Beirats der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen. Im begründeten Einzelfall kann er die Berufung einer Kandidatin/ eines Kandidaten ablehnen. Das Wahlergebnis und die Liste der Beiratsmitglieder wird den Gewählten, den Mitgliedseinrichtungen (Rechtsträger) und ihren Vertretungen der Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen schriftlich mitgeteilt.

**Diese Wahlordnung wurde vom Vorstand des BeB am 21.01.2022 beschlossen.**

Berlin, 21. Januar 2022



Frank Stefan  
Verbandsvorsitzender



Jürgen Armbruster  
stv. Verbandsvorsitzender